



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Fünfundzwanzigste Tagung
Genf, 5. und 6. Oktober 1989

ZUSAMMENARBEIT MIT ANMELDERN/ZUECHTERN
BEI ANBAUPRUEFUNGEN UND BEI DER BESCHREIBUNG VON SORTEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner letzten Tagung im Oktober 1988, hatte der Technische Ausschuss vom Bericht aus Dänemark über vorläufige Ergebnisse eines Pilotprojektes Kenntnis genommen, das bei dem Verfahren der Anmeldung für Züchterrechte Anbauprüfungen von Sorten und die Erstellung von Sortenbeschreibungen berücksichtigte, die von Anmeldern/Züchtern selbst erstellt wurden (siehe Anlage II zu Dokument TWO/XXI/16).
2. Der Technische Ausschuss nahm gleichzeitig Kenntnis davon, dass andere Verbandsstaaten die sich bis jetzt vollständig auf offizielle Anbauprüfungen verliessen, ebenfalls die Frage erwägen. Um die wachsende Zahl von Anmeldungen bewältigen zu können, würden sie die Möglichkeit den Anmelde/Züchter die Anbauprüfungen und die Sortenbeschreibung selbst zu erstellen, entsprechend offiziell erstellter Prüfungsrichtlinien, prüfen oder eine Studie hierzu planen.
3. Der Technische Ausschuss entschied die Verbandsstaaten zu bitten, das Verbandsbüro der UPOV über ihre Pläne oder Studien in diesem Bezug zu informieren. Die gesammelten Informationen sollten dann den Technischen Arbeitsgruppen auf ihren kommenden Tagungen zur Stellungnahme vorgelegt werden, und diese Stellungnahmen sollten die Grundlage zu weiteren Erörterungen durch den Technischen Ausschuss auf seiner nächsten Tagung bilden.
4. Gegenwärtig können drei Gruppen unterschieden werden hinsichtlich der Anbauprüfungen und der Erstellung der Sortenbeschreibungen:
 - (i) Anbauprüfungen und Sortenbeschreibungen werden ausschliesslich von Anmeldern/Züchtern erstellt (z.B. USA),

(ii) Für einige Arten werden Anbauprüfungen und Sortenbeschreibungen vom Anmelder/Züchter erstellt, während für andere Arten diese von der zuständigen Behörde erstellt werden (z.B. Neuseeland), und

(iii) Anbauprüfungen und Sortenbeschreibungen werden ausschliesslich von den zuständigen Behörden erstellt.

5. Gegenwärtig gehören die meisten Verbandsstaaten zu der dritten Gruppe und fordern ausschliesslich offizielle Anbauprüfungen und offizielle Sortenbeschreibungen. In dieser Gruppe können die folgenden Untergruppen unterschieden werden:

(a) Verbandsstaaten die die obige Frage prüfen und bereits Pilotprojekte laufen haben (z.B. Dänemark).

(b) Verbandsstaaten die beabsichtigen die Möglichkeit zu prüfen, dass der Anmelder/Züchter die Anbauprüfungen und die Sortenbeschreibung für einige ausgewählte Arten vornimmt.

(c) Verbandsstaaten die die Möglichkeit prüfen, die offizielle Anbauprüfung und die offizielle Beschreibung von Sorten voranzutreiben, in dem sie die Anmelder/Züchter bitten eine vorbestimmte detaillierte Sortenbeschreibung einzureichen. Die Unterscheidbarkeit wird sich weiterhin auf offizielle Anbauprüfungen gründen, jedoch könnte eine Vegetationsperiode ausreichend sein, wenn die offiziell erfassten Daten mit der vom Anmelder/Züchter eingereichten Beschreibung übereinstimmen.

(d) Verbandsstaaten die keine Pläne in dieser Richtung haben und sogar Bedenkung haben hinsichtlich der Frage, ob Anbauprüfungen und Sortenbeschreibungen, die vom Anmelder/Züchter erstellt wurden, als offiziell angesehen werden können. Solche Verbandsstaaten würden mehr Gewicht auf eine grössere Zusammenarbeit bei der Prüfung mit zuständigen Behörden anderer Verbandsstaaten, auf der Grundlage ausgedehnter bilaterale Uebereinkommen, legen.

(e) Verbandsstaaten die für einige Arten die Möglichkeiten, die Anbauflächen und/oder die Referenzsammlungen des Anmelders/Züchters für den Anbau der Kandidatensorte verwenden würden, zusammen mit anderen Referenzsorten, die jedoch die Erfassungen von Beamten der zuständigen Behörden vornehmen lassen würden (z.B. in den Niederlanden für einige Zierpflanzenarten).

6. Eine Zusammenfassung der Antworten, die auf das Rundschreiben Nr. U 1381 vom 15. Dezember 1988 erhalten wurden, ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben. Unglücklicherweise haben nur sehr wenige Verbandsstaaten auf dieses Rundschreiben geantwortet. Aehnliche Informationen wie in diesem Dokument enthalten, die das Verbandsbüro der UPOV vor den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen erhält, werden in einer revidierten Zusammenfassung oder in einem Addendum zu diesem Dokument wiedergegeben werden.

[Anlage folgt]

ANLAGE

ZUSAMMENARBEIT MIT ANMELDERN/ZUECHTERN
 BEI ANBAUPRUEFUNGEN UND BEI DER ERSTELLUNG EINER SORTENBESCHREIBUNG
 (Informationen erhalten in Antwort auf das Rundschreiben Nr. U 1381)

Anbauprüfungen und Beschreibungen erstellt:	AU	BE	CH	DE	DK	ES	FR	GB	HU	IE	IL	IT	JP	NL	NZ	SE	US	ZA
Ausschliesslich durch Anmelder/Züchter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Für einige Arten durch Anmelder/Züchter*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-
Ausschliesslich durch die Behörde	-	-	-	X	-	-	-	X	-	-	-	-	-	X	-	X	-	-
Pilotprojekt für Anmelder/Züchter läuft*	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pilotprojekt für Anmelder/Züchter ist geplant* (ja/nein)	-	-	-	N	-	-	-	N	-	-	-	-	-	N	-	N	-	-
Anbauprüfungen durch Anmelder/Züchter + detaillierte Beschreibungen können die offizielle Anbauprüfung auf eine Vegetationsperiode reduzieren*	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anmelder/Züchter stellt Möglichkeiten + Anbaufläche*, Behörde nimmt die Erfassungen vor	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	-	-	-

* die Arten sind auf den folgenden Seiten angegeben

Abbreviations of the names of States
Abréviations des noms des Etats
Abkürzungen der Namen der Staaten

AU	Australia	Australie	Australien
BE	Belgium	Belgique	Belgien
CH	Switzerland	Suisse	Schweiz
DE	Germany (Federal Republic of)	Allemagne (République fédérale d')	Deutschland (Bundesrepublik)
DK	Denmark	Danemark	Dänemark
ES	Spain	Espagne	Spanien
FR	France	France	Frankreich
GB	United Kingdom	Royaume-Uni	Vereinigtes Königreich
HU	Hungary	Hongrie	Ungarn
IE	Ireland	Irlande	Irland
IL	Israel	Israël	Israel
IT	Italy	Italie	Italien
JP	Japan	Japon	Japan
NL	Netherlands	Pays-Bas	Niederlande
NZ	New Zealand	Nouvelle-Zélande	Neuseeland
SE	Sweden	Suède	Schweden
US	United States of America	Etats-Unis d'Amérique	Vereinigte Staaten von Amerika
ZA	South Africa	Afrique du Sud	Südafrika

ARTEN FUER DIE ANBAUPRUEFUNGEN UND/ODER SORTENBESCHREIBUNGEN
VOM ANMELDER/ZUECHTER VORGENOMMEN WERDEN ODER
FUER DIE IHRE VORNAHME GEPLANT IST

1. Arten für die Anmelder/Züchter Prüfungen und Sortenbeschreibungen verlangt werden oder akzeptiert werden:

NZ: Feldkulturen, Grünlandpflanzen, Gemüse

2. Arten für die ein Pilotprojekt läuft:

DK: Schlumbergera

3. Arten für die Pilotprojekte geplant sind:

-

4. Arten für die Züchterprüfungen und detaillierte Züchterbeschreibungen die offiziellen Anbauprüfungen auf eine Vegetationsperiode reduzieren können

FR: Mais Inzuchtlinien

5. Arten für die Möglichkeiten des Anmelders/Züchters und die Anbauflächen verwendet werden, jedoch die Erfassungen durch die zuständigen Behörden vorgenommen werden

DE: Einige Arten mit wenigen Anmeldungen

NL: Bouvardia, Schefflera, Euonymus, Mahonia (nur Anbau von Referenzsorten)

NZ: Zierpflanzen (ausser Rosen + Nelken), Obstarten

6. Arten für die Sammlungen, die in anderen Instituten verfügbar sind, für die Erfassung verwendet werden

DE: einige Arten mit wenigen Anmeldungen

GRUENDE UND BEDINGUNGEN FUER DIE ANNAHME ODER NICHT-ANNAHME
VON ANBAUPRUEFUNGEN UND SORTENBESCHREIBUNGEN
DIE VOM ANMELDER/ZUECHTER ERSTELLT WURDEN

1. Gründe für die Annahme von Anbauprüfungen durch den Anmelder/Züchter

- NZ - Verhältnismässig langsames Anwachsen des Sortenschutzsystems und ein geringer Anstieg der Arten für die Schutz möglich ist, während Züchter eine schnelle Ausdehnung des Systems wünschten;
- Zentrale offizielle Prüfungsmöglichkeiten sind relativ teuer;
- Der Kauf von Sortenbeschreibungen aus dem Ausland ist oft technisch unannehmbar, da
 - . klimatische Unterschiede bewirken, dass Sortenbeschreibungen aus dem Ausland stark von Sortenbeschreibungen, die im Inland erstellt wurden, abweichen, und
 - . die Tatsache, dass lokale Sorten vieler Arten (z.B. Weizen, Rosen), die nur in Neuseeland im Handel sind, von den Sortenschutzbehörden der anderen Verbandsstaaten bei der Erfassung der Unterscheidbarkeit nicht berücksichtigt wurden.

2. Gründe für die Nicht-Annahme von Anbauprüfungen durch den Anmelder/Züchter

- SE - Studienbesichtigungen durch den Züchter zu den Anbauprüfungen der Behörden und Gegenbesichtigungen werden als ausreichende informelle Kooperation angesehen.
- GB - Vorbehalte hinsichtlich der Frage ob solche Prüfungen als "offiziell" angesehen werden können;
 - Die Lösung wird eher in einer grösseren Kooperation zwischen Verbandsstaaten gesehen und in der Ausdehnung der bilateralen Uebereinkommen.
- NZ - Für Zierpflanze + Obstarten:
 - der Züchter ist normalerweise Selbstangestellter (kleine Betriebe) und ohne ausreichende wissenschaftliche Ausbildung, um die Bedingungen für die Annahme zu erfüllen (siehe unten);
 - für Rosen konnte das britische System kopiert werden;
 - für Nelken, Alstroemeria und einige Glashauspflanzen konnten Berichte von den Niederlanden gekauft werden;
 - andere Zierpflanzen werden normalerweise von den Behörden auf den Flächen des Anmelders erfasst (besonders nützlich für Bäume und Sträucher, da dadurch die Wartezeit bis zu einem geeigneten Stadium der Reife vermieden wird).

3. Bedingungen für die Annahme von Anbauprüfungen durch den Anmelder/Züchter
- a) seitens des Anmelders/Züchters:
- NZ - Verfügbarkeit von Personen mit einer hinreichend wissenschaftlichen Ausbildung, genügend Landflächen und Geräte;
 - die Anzahl von Anmeldungen per Jahr und Anmelder per Art sollte nicht zu gross sein;
 - keine grossen Schwierigkeiten bei der Prüfung von Arten sollten vorhergesehen werden.
- b) seitens der zuständigen Behörden
- NZ - detaillierte "Anweisungen" sollten mit jedem Anmeldeformular verteilt werden;
 - detaillierte Erklärungen sollten mit jedem Beschreibungsformular verteilt werden;
 - enge Kontakte sollten mit dem Anmelder/Züchter gepflegt werden und der Anmelder/Züchter sollte ermutigt werden die Behörden vor Beginn der Prüfungen zu kontaktieren;
 - periodische Ausbildungskurse sollten für Anmelder/züchter durchgeführt werden.
4. Probleme die bei Anbauprüfungen und Sortenbeschreibungen durch den Anmelder/Züchter aufgetreten sind
- NZ - Schwierigkeiten bei der Beschreibung von Merkmalen oder Ausprägungsstufen;
 - Weglassen von wichtigen Vergleichssorten;
 - Schwierigkeiten beim Einhalten von Terminen für das Einreichen von Informationen und Material.

[Ende der Anlage und des Dokuments]